

RS OGH 1980/4/30 3Ob49/80, 8Ob632/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1980

Norm

EO §379 A

Rechtssatz

Allen einstweiligen Verfügungen ist eigentümlich, daß sie die Rechtsverhältnisse in Ansehung der von der einstweiligen Verfügung betroffenen Gegenstände unberührt lassen und insbesondere kein Pfand-, Befriedigungsrecht oder auch nur eine Priorität zu späteren Durchsetzung der gesicherten Forderung schaffen. Sie erstreben lediglich die Erhaltung des status quo zur Sicherung der Durchführung der späteren Zwangsvollstreckung. Dementsprechend enthält auch die Exekutionsordnung keine Bestimmung, daß ein exekutives Pfand- oder Befriedigungsrecht im Rang einer im Zuge eines Provisorialverfahrens vorgenommenen Anmerkung zulässig wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 49/80
Entscheidungstext OGH 30.04.1980 3 Ob 49/80
EvBl 1980/188 S 550 = NZ 1981,14
- 8 Ob 632/87
Entscheidungstext OGH 21.10.1987 8 Ob 632/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0005187

Dokumentnummer

JJR_19800430_OGH0002_0030OB00049_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at